

21.08.18
21.08.18
21.08.18



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstr. 91
41460 Neuss

Unsere Zeichen A-A/Cro
Name Oliver Cronau
Telefon 0231 5849-15515
Telefax
E-Mail oliver.cronau@amprion.net

Seite 1 von 3

21. August 2018 *28.8.*

Ultranet Konverterstandort – Ihre Schreiben

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 23.05.2018 sowie 03.08.2018 und den konstruktiven Dialog mit den Fachleuten Ihres Hauses.

Es tut uns leid, dass nach vier aufeinanderfolgenden Standortgutachten zwischen 2014 und 2017, einer Reihe von Gesprächen, mehreren Terminen mit Fraktionen des Regionalrats und nicht zuletzt unserer Teilnahme an der Planungsausschusssitzung im März sowie an der Klau-surtagung im Juni diesen Jahres nach wie vor Fragen aus Ihrer Sicht offen geblieben sind.

Zusammenfassend gelten für uns hinsichtlich des letzten, aktualisierten Standortgutachtens aus Juni 2017 die positiven Einschätzungen der Bundesnetzagentur als federführender Behörde sowie der Landesplanungsbehörde NRW.

Es gilt z.B. weiterhin für Standortbereiche nördlich von Osterath die bekannte Problematik, dass nicht nur wie von Ihnen zurecht angeführt, das A-Nord-Erdkabel, sondern zudem auch die für einen Stichleitungsanschluss an den Konverter erforderliche neue 380 kV-Freileitung eine zusätzliche Belastung des Kreisgebietes bedeuten würde. Daher sind Standortbereiche nördlich von Osterath nachteilig gegenüber südlich gelegenen, die die Bestandsleitung Osterath – Gohrpunkt zur Anbin-dung an den Konverter nutzen können.

Sie teilen in Ihrem Schreiben mit, dass Ihnen der „Mischstandort II/2“ nicht bekannt war. Zum einen verstehen sich die Standortbereiche eben als „Bereiche“, auf denen die Platzierung variabel und in Abhän-

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

gigkeit der technischen Planung sowie einer bestmöglichen Positionierung auch im Hinblick auf die Belange der Belegenheitskommune vorzunehmen ist. Dies wird im Gutachten deutlich und ist auch in unseren Gesprächen und Konverter-Gesprächskreisen der letzten Jahre entsprechend dargestellt worden. Zum anderen kam der Vorschlag zur kombinierten Betrachtung der Standortbereiche 2 und II aus den Reihen der Regionalplanungsbehörde. Die Variabilität der Platzierung zwischen den Bereichen haben wir daraufhin auch bei der Planungsausschusssitzung im März anhand der Computersimulation dargestellt.

Die im neuen RPD festgesetzten Belange – Verringerung des Regionalen Grünzugs und Inanspruchnahme für privilegierte Nutzungen - stehen nach unserer Auffassung einer Überplanung nicht im Wege.

Zu der von Ihnen angeführten Länge der Anbindungsleitung von max. 5 km verweisen wir auf die Begründung im Standortgutachten aus Juni 2017, siehe S. 16. Sie gelten für die Anbindung an die sog. Stammstrecke zwischen den Umspannanlagen Osterath und Gohr. Die zitierten 10 km bis zum NVP spiegeln sich hingegen an der Nord- und Südgrenze des Untersuchungsraumes wieder, der 10 km nördlich von Osterath und 10 km südlich von Gohr endet.

Für unser Projekt A-Nord ist die Anbindbarkeit an die Dreiecksfläche, wie in deren Unterlagen gem. § 6 NABEG dargestellt, entsprechend der Planungsebene als technisch realisierbar bewertet. Alternativ zu dem von Ihnen genannten Anbindungskorridor von Norden ist in den Unterlagen ein ebenfalls machbarer Korridor von Süden entlang der Landesstraße L30 dargestellt.

Zu den von Ihnen angesprochenen rechtlichen Bedenken, die Herr Professor Ewer für die Stadt Kaarst vorgebracht hat, haben wir in unserem Schreiben vom 11.07.2018 an die Stadt Kaarst Stellung genommen. Eine Kopie senden wir Ihnen anbei.

Gern erfüllen wir Ihre Bitte, die Unterlagen nach § 8 NABEG zeitgleich zur Einreichung bei der Bundesnetzagentur am 15.9.2018 auch der Bezirksregierung und dem Regionalrat zur Kenntnis zu geben. Hierbei ist jedoch zu betonen, dass nach dem 15. September zunächst eine Vollständigkeitsprüfung der Bundesnetzagentur erfolgen wird und die Unterlagen unter diesem Vorbehalt stehen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Rückmeldung der Bundesnetzagentur sind, wie die Erfahrungen der bisherigen Genehmigungsabschnitte gezeigt haben, mitunter erforderlich. Eine Veröffentlichung der Unterlagen sehen wir daher für die Allgemeinheit erst nach der Bestätigung der Vollständigkeit der Behörde vor.

Weitere Fragen der Belegenheitskommunen besprechen wir mit diesen selbstverständlich sehr gerne. Wir stehen mit Kaarst und Meerbusch hierzu im Dialog, wie Ihnen sicherlich bekannt ist. Auch nehmen die Kommunen stets am Konvertergesprächskreis teil.

Wir haben Verständnis, dass einige Informationen, die erst mit zunehmender Planungstiefe vorliegen, schon heute für Sie interessant wären. Wir bitten Sie aber zugleich zu überdenken, ob diese tatsächlich ausschlaggebend für eine Entscheidung bezüglich des einen oder anderen Standortbereichs sind.

Sehr geehrter Herr Petrauschke, für die Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen möchten wir mit Ihnen an einem Strang ziehen. Daher möchten wir noch einmal für den persönlichen Austausch mit Ihnen werben, da ein Gespräch stets zielführender ist als lange Briefwechsel.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Dr. Klaus Kleinekorte



i. V. Oliver Cronau

Anlagen

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Kaarst
Bürgermeisterin
Dr. Ulrike Nienhaus
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

**Unternehmenskommunikation
und digitale Medien**

Unsere Zeichen	K/JB
Name	Joëlle Bouillon
Telefon	0231 5849 12932
Telefax	0231 5849 14188
E-Mail	Joelle.bouillon@amprion.net

11.07.2018

Seite 1 von 7

Konverterstandortsuche im Rhein-Kreis Neuss

Amprion GmbH

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

die Energiewende und der dafür notwendige Netzausbau sind eines der größten Infrastrukturprojekte in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem sicheren Betrieb und bedarfsgerechten Ausbau unseres Netzes übernehmen wir bei Amprion unseren Teil der Verantwortung für eine zukunftsfähige Stromversorgung. Die Gleichstromverbindung Ultranet bildet zusammen mit dem angeschlossenen Gleichstromprojekt A-Nord eine der zentralen Leitungsverbindungen für das Gelingen der Energiewende und ist von hoher Bedeutung für die Versorgungssicherheit in Nordrhein-Westfalen.

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Energiewende und Netzausbau können aber nur gemeinsam mit allen Beteiligten gelingen. Daher ist uns ein kooperativer Umgang mit Kommunen und Anwohnern wichtig. In Bezug auf den Ultranet-Konverter im Rhein-Kreis Neuss haben wir seit Jahren mit allen Beteiligten im engen Dialog gemeinsam an einer Lösung gearbeitet. Übereinstimmendes Ziel der beteiligten Kommunalpolitiker und Bürger war und ist ein Standort mit größtmöglichem Abstand zur Wohnbebauung, was mit der Kaarster Dreiecksfläche erfüllt werden könnte.

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Wir möchten uns für das faire Miteinander im seit 2013 laufenden Konverterdialog bedanken und gerne die Fragestellungen, die von Ihrer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Weissleder und Ewer in verschiedenen Stellungnahmen beschrieben wurden, aufgreifen. Am 15. September dieses Jahres müssen wir die § 8-Unterlagen gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für die Bundesfachplanung von Ultranet an die Bundesnetzagentur übermitteln. Darin haben wir den Auftrag, Standortbereiche für den Konverter zu vergleichen. Im Wesentlichen

bilden die bekannten Standortgutachten die Bewertungsgrundlage, so dass wir Ihnen gerne unsere Einschätzung zu den Fragestellungen Ihrer Kanzlei in der Anlage dieses Schreibens darlegen.

Ergänzend ist uns besonders wichtig, auf die in der Öffentlichkeit diskutierten Fragen des Immissions- und Sichtschutzes einzugehen. Die mit dem Stromtransport verbundenen Auswirkungen für Mensch, Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten, hat für uns höchste Priorität. Bereits bei der Planung, während des Baus und schließlich beim Betrieb unserer Leitungen und Anlagen stellen wir uns den hohen Anforderungen zum Schutz der Umwelt.

Für die sogenannten Immissionen durch elektrische und magnetische Felder sowie für Geräusche gelten die Vorgaben des Immissionsschutzes. Wir achten streng darauf, die dort festgelegten Grenz- und Richtwerte einzuhalten und so weit wie möglich zu unterschreiten. Mit Blick auf die elektrischen und magnetischen Felder gilt die Einschätzung des LANUV, dass „aufgrund der physikalisch bedingten Abnahme der Felder mit dem Abstand insbesondere im Bereich der Wohnnutzungen in 500 Meter Entfernung und mehr keine relevanten Feldimmissionen durch den Konverter erwartet werden“. Die Feldstärken nehmen mit dem Abstand rasch ab und sind bereits am Anlagenzaun deutlich unter den Grenzwerten oder nicht mehr messbar. Dadurch können wir nach dem Stand der Wissenschaft gesundheitliche Auswirkungen ausschließen.

Auch die Geräusche fallen niedrig aus: Amprion hat dem Hersteller des Converters vorgegeben, dass die Anlage in 500 Metern Entfernung nicht viel lauter als leises Flüstern (30 db(A)) sein darf. Die Kühlaggregate und die Transformatoren werden nach den modernsten Erkenntnissen, durch zusätzliche Schallschutzwände oder Einhausungen und zudem durch die Positionierungen in der Mitte zwischen den Hallen gegenüber der Umgebung stark geräuschedämmt. Durch diese wirksamen Schallschutzmaßnahmen werden die Richtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung Lärm) möglichst weit unterschritten.

Die architektonische Gestaltung der Umrichterhallen würden wir gerne im Zuge der Detailplanung und in Abstimmung mit der Standortkommune vornehmen. Bisher ist eine möglichst der Umgebung angepasste und dezente Außengestaltung vorgesehen. Darüber hinaus ist eine umfassende Eingrünung der Anlage mit schnellwachsenden Gehölzen zur Sichtverschattung geplant.

Anbei senden wir Ihnen Visualisierungen des Converters, die u.a. die Sichtbarkeit des Converters bei einer Platzierung auf dem Standortbereich 2/II in Meerbusch-Osterath mit einer Platzierung auf der Dreiecksfläche mit Blick vom Ortsrand in Kaarst aus vergleichen. Aufgrund der örtlichen Nähe der Bereiche wird deutlich, dass ein Converter im Bereich 2/II in Osterath von der Ortsbebauung Kaarst stärker sichtbar ist als ein Converter auf der Dreiecksfläche in Kaarst. Ergänzend finden Sie eine Visualisierung des Converters auf der Dreiecksfläche, wo der Converter

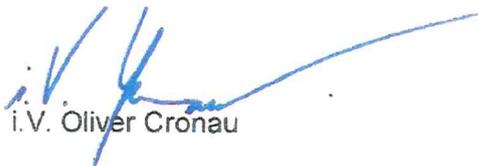
aufgrund der Dammlagen der Autobahn, Landstraße und Bahngleise mit entsprechender Begrünung optimal sichtverschattet werden könnte. Die genaue Grüngestaltung entscheiden wir sehr gerne gemeinsam mit der Belegenheitskommune.

Hier sehen wir umfassende Mitgestaltungsmöglichkeiten ggf. unter Beteiligung von Vertretern des Stadtrats und Bürgervertretern in etwa durch einen „Planungsbeirat“. Auch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet könnten wir hier gerne besprechen.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, wir regen weiterhin eine einvernehmliche Lösung für den bestmöglichen Konverterstandort im Rhein-Kreis Neuss an und möchten gerne mit Ihnen im Gespräch bleiben. Über einen weiteren Austausch in diesem Sinne würden wir uns freuen und stehen für Gespräche auch mit den Vertretern des Stadtrats gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH


i.V. Oliver Cronau


i.A. Joëlle Bouillon

Anlage

- Erläuterungen zu den Fragestellungen von Weissleder und Ewer
- Visualisierungen des Konverters

Erläuterungen zu den Stellungnahmen von Weissleder und Ewer

1. Transparentes Suchverfahren und Kritik an der Methodik

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben für Wahl der planerischen Methodik. Erforderlich sind Schlüssigkeit, Widerspruchsfreiheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Dem werden die aufeinander aufbauenden Gutachten zur Standortsuche gerecht. In sie sind insbesondere Anregungen aus dem offenen und transparenten Dialog mit der Öffentlichkeit eingeflossen; so hat der Gutachter Standortvorschläge Dritter wie die Dreiecksfläche Kaarst oder Kraftwerksstandortbereiche wie Frimmersdorf/Neurath aufgegriffen und geprüft.

Sofern eine Bewertungsmatrix im Sinne einer pauschalen Punktevergabe für einzelne Faktoren gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass Einflussfaktoren und Zusammenhänge in der Umwelt vielfältig sind. Dem wird eine verbal-argumentative Bewertung der Situation im Einzelfall besser gerecht als ein metrisches System der Bewertung. So ist die Festlegung von Zahlenwerten für die Bewertung der einzelnen Faktoren im Regelfall nicht belastbar zu begründen. Daher wurde für die Bewertung – wie in Umweltprüfungen üblich – ein verbal-argumentativer Ansatz gewählt, bei dem die Bewertungsschritte klarer und nachvollziehbarer dargestellt und textlich begründet werden können. Die Bewertung der Kriterien ist aus gutachterlicher Sicht und fachlichem Sachverstand erfolgt. Die Vorgehensweise ist in dem Gutachten ausführlich beschrieben und begründet.

2. Netzverknüpfungspunkt vs. Konverterstandort

Die Stellungnahmen von Prof. Ewer legen nahe, dass noch Unklarheiten hinsichtlich der technischen und rechtlichen Zusammenhänge zwischen dem Konverter und seiner Netzanbindung an Osterath bestehen. Dazu folgende Erläuterung: Sowohl Vorhaben Nr. 2 (Osterath – Philippsburg) als auch Vorhaben Nr. 1 (Emden Ost – Osterath) sind Gleichstromverbindungen. Am Netzverknüpfungspunkt Osterath wird der Strom jedoch als Wechselstrom (Drehstrom) benötigt, damit er in das dortige Netz eingespeist werden kann. Hierfür ist der Konverter erforderlich. Vom Konverter werden die Gleichstrom-Freileitung Ultramet sowie das Gleichstrom-Erdkabel A-Nord über einen Drehstrom-Anschluss dem Netzverknüpfungspunkt Osterath verbunden. Insofern endet die Gleichstromtechnik grundsätzlich am Konverter, der den Gleichstrom in Drehstrom wandelt und über die Drehstrom-Anschlussleitung am Netzverknüpfungspunkt ins Drehstromnetz einspeist. Das bedeutet nicht, dass die Vorhaben als solches am Konverter enden; vielmehr ist der Netzverknüpfungspunkt der Endpunkt. Die Drehstrom-Anschlussleitung gehört dabei noch zum Vorhaben. Unabhängig davon, welchem Vorhaben man sie zurechnet – aufgrund des zeitlichen Vorrangs wurde sie im Projekt Ultramet entwickelt –, bestünde für sie ein Freileitungsvorrang. Denn auch im Rahmen von Gleichstromvorhaben mit Erdkabelvorrang (wie A-Nord) gilt nach § 3 Abs. 6 BBPIG, dass die *Drehstromleitung* zwischen Konverter und Netzverknüpfungspunkt grundsätzlich als Freileitung zu errichten ist. Darauf bezieht sich die von Herrn Prof. Ewer bereits mehrfach zitierte Literaturstimme (*Appel*, NVwZ 2016, 1516 (1518)). Dem

entspricht die Bewertung im Standortgutachten; es kann keine „Grundannahme“ eines Erdkabelvorrangs der *Drehstromleitung* im Standortgutachten unterstellt werden. Zu unterscheiden ist davon aber die *Gleichstromverbindung*.

Der Konverter muss nicht unmittelbar am Netzverknüpfungspunkt Osterath errichtet werden. Es ist aber zu bedenken, welche Auswirkungen es hat, wenn der Konverter in großem Abstand zum Netzverknüpfungspunkt liegt: Je weiter entfernt er errichtet wird, umso länger wird grundsätzlich die erforderliche Drehstrom-Anschlussleitung zwischen Konverter und Netzverknüpfungspunkt. Hier ergibt sich aufgrund der standörtlichen Bedingungen die Besonderheit, dass Amprion zwischen Osterath und Gohr über freie Leitungsressourcen verfügt, so dass der Konverter über eine vorhandene Trasse am Netzverknüpfungspunkt Osterath angeschlossen werden kann. Für die *Drehstromleitung* zwischen Konverter und Netzverknüpfungspunkt wäre daher in diesem Bereich kein Neubau erforderlich. Liegt ein Konverterstandort dagegen nicht direkt an der bestehenden Leitungstrasse, wird eine neue Anschlussleitung notwendig. Nördlich des Netzverknüpfungspunkts müsste eine Drehstromfreileitung zudem vollständig neu gebaut werden.

Hinsichtlich der *Gleichstromverbindungen* des Vorhabens Ultramet (Freileitung) als auch des Vorhabens A-Nord (Erdkabelvorrang) ist zu differenzieren: Liegt der Konverter weiter im Süden (an der bestehenden Trasse), wird die Gleichstromverbindung von Ultramet kürzer, diejenige von A-Nord aber länger. Für diese Gleichstromverbindung (A-Nord) besteht der Erdkabelvorrang. Dies wurde im Standortgutachten in der letzten Aktualisierung berücksichtigt.

3. Abstand von der bestehenden 380 kV-Leitung als Rückstellungskriterium

Vor dem dargestellten Hintergrund erklärt sich auch das Rückstellungskriterium des 5 km-Abstands zu der bestehenden Freileitung, entlang derer der beantragte Trassenkorridor für Ultramet verläuft. Mit größerem Abstand wird auch ein immer größerer Leitungsneubau erforderlich, da von der bestehenden Leitung abgewichen und eine Anbindung zum Konverter geschaffen werden muss. Dabei wurde der in der Raumordnung geltende Vorrang der Nutzung vorhandener Trassen vor der Planung neuer Trassen berücksichtigt. Die Grenze, die bei 5 km (für eine direkte Verbindung) gezogen wurde, orientiert sich daran, dass im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei dieser Grenze eine Schwelle für die Bewertung von Umweltauswirkungen gezogen wird (ab dieser Grenze besteht eine allgemeine Vorprüfungspflicht für Leitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr).

Darin liegt auch kein Widerspruch zum Untersuchungsraum. Denn bei diesem handelt es sich um eine erste großräumige Abgrenzung, bei der nicht frühzeitig potentielle Standorte ausgeschlossen werden dürfen. Das bedeutet aber nicht, dass jede Fläche im Untersuchungsraum als Standort gleichermaßen geeignet ist. In den nachfolgend angewendeten Bewertungsschritten kristallisieren sich die einzelnen Standorte heraus. Es liegt in der Natur einer Alternativensuche, dass die Suchkriterien immer enger werden und die Suche mit jedem Schritt passgenauer auf die

Anforderungen eines Konverterstandorts eingeht. Dabei können dann Flächen herausfallen, die noch im Untersuchungsraum enthalten waren.

4. Verhältnis Bundesfachplanung und Regionalplanung

Herr Prof. Ewer wies bereits mehrfach darauf hin, dass die Bundesfachplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG gebunden sei. Dies ist allerdings rechtlich zumindest umstritten: Denn es ist nicht jede Planung gleichermaßen an die Zielfestlegungen der Raumordnungspläne gebunden; vielmehr enthält § 4 ROG ein differenzierendes Regelungssystem. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG besteht eine Bindungswirkung für *öffentliche* Planungsträger. Vorhabenträger in der Bundesfachplanung sind allerdings die (privaten) Übertragungsnetzbetreiber, hier die Amprion GmbH. Ihnen ist als Aufgabe der Betrieb des Energieversorgungsnetzes gesetzlich in §§ 11 und 12 EnWG zugewiesen (worauf auch § 6 NABEG verweist). Aus diesem Grund wird eine Bindungswirkung der Bundesfachplanung an die Ziele der Raumordnung von anderen Stimmen verneint (*Appel*, NVwZ 2013, 457 (458 ff.); *Eding*, Bundesfachplanung und Landesplanung, S. 203; *Schaller/Henrich*, UPR 2014, 361 (364 f.)). Vielmehr handelt es sich bei der Bundesfachplanung um eine Entscheidung einer öffentlichen Stelle, der Bundesnetzagentur (BNetzA), über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen einer Person des Privatrechts (der Amprion GmbH), so dass sich die Wirkung von Zielen der Raumordnung nach § 4 Abs. 2 ROG richtet. Darin ist grundsätzlich keine strikte Bindungswirkung vorgesehen, sondern lediglich eine Berücksichtigung in der Abwägung gefordert. Zudem verweist § 4 Abs. 2 ROG auf das Fachrecht. Bei der Bundesfachplanung ist indes keine fachrechtliche Bestimmung ersichtlich, die der BNetzA eine Bindung an die Ziele der Raumordnung vorschreibt. § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG enthält lediglich eine Prüfpflicht der BNetzA hinsichtlich der Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung, ohne eine Bindungswirkung festzulegen (*Appel*, NVwZ 2013, 457 (459 f.); *Schaller/Henrich*, UPR 2014, 361 (365)). Darüber hinaus stehen die Zwecke des Gesetzgebers, Beschleunigung und Rechtssicherheit im Netzausbau zu schaffen, einer Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung entgegen (*Sangenstedt*, in: Steinbach/Franke, Netzausbau, 2. Aufl., § 15 NABEG, Rz. 51). Unabhängig von dem Vorstehenden wird eine Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung auch aufgrund von § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG verneint. Aus Sicht von Herrn Prof. Ewer soll hieraus kein Vorrang der Bundesfachplanung vor der Landesplanung folgen, was allerdings in der rechtswissenschaftlichen Literatur ebenfalls anders gesehen wird (vgl. *Schaller/Henrich*, UPR 2014, 361 (366); *de Witt*, in: ders./Scheuten, NABEG, § 5 Rz. 22).

Nichtsdestoweniger ist es ein Anliegen von Amprion, Zielkonflikte zu vermeiden. Daher hat sich Amprion in den vergangenen Jahren bereits für eine Zieländerung eingesetzt.

Herr Prof. Ewer hat in diesem Zusammenhang mehrfach kritisiert, dass Ziele der Raumordnung nicht als Ausschlusskriterien gewertet wurden. Unabhängig von dem Vorstehenden, das bereits gegen einen frühzeiti-

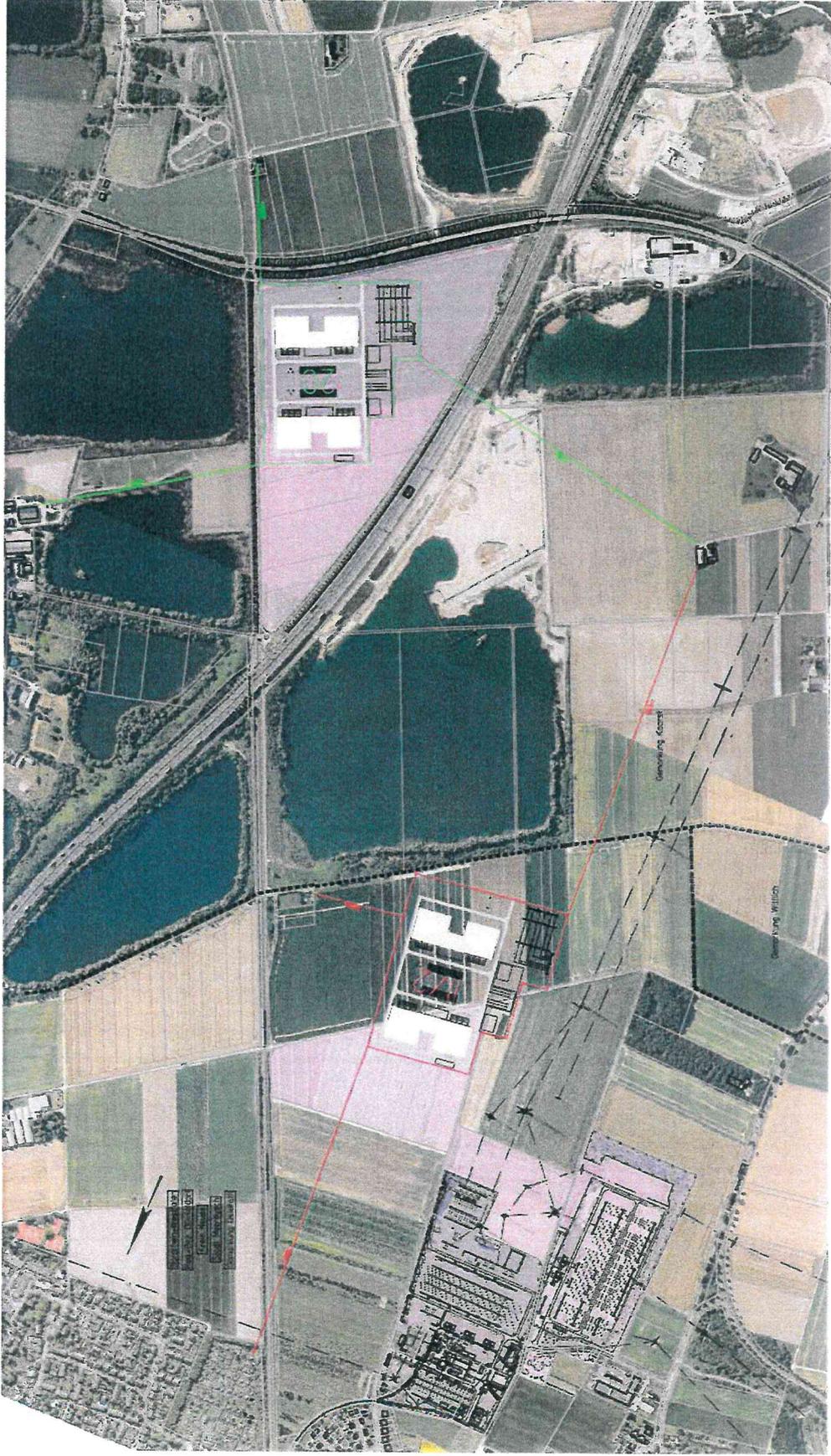
gen Ausschluss von mit Zielen der Raumordnung belegten Flächen spricht, gibt es die Möglichkeiten von Zieländerung und Zielabweichung. Daher ist es gerechtfertigt, keine strikte Ausschlusswirkung anzunehmen, sondern die Flächen zurückzustellen und noch einmal im Einzelnen zu betrachten; denn die entgegenstehenden Ziele der Raumordnung können mit diesen Instrumenten überwunden werden. Dies unterscheidet die Ziele der Raumordnung im Übrigen von anderen Kriterien, die als Ausschlusskriterien gewertet wurden (insbesondere die von Herrn Prof. Ewer genannten Natura 2000-Flächen) – denn bei jenen sind die Voraussetzungen für Abweichungen deutlich restriktiver.

5. Kriterium der Gesamtlänge des Leitungsneubaus

Herr Prof. Ewer hat zudem kritisiert, dass in die Bewertung der „Gesamtlänge der Neubauleitung“ die Länge der bloßen Leitungsertüchtigung mit einginge und sich diesbezüglich auf S. 24 sowie S. 42 (Tabelle 6) des Standortgutachtens bezogen (so z.B. Schreiben vom 13. September an die BNetzA, S. 6). Die Kritik ist nicht berechtigt. In den Neubau wurden der ungebündelte und der gebündelte Parallelneubau einbezogen; die Strecken der reinen Leitungsertüchtigung (ohne Neubau) wurden nicht als Neubau gewertet. Dies ist auch eindeutig dem Gutachten zu entnehmen (S. 24 f.: *„Bei der Ermittlung der Gesamtlänge der Neubauleitung bleiben die Abschnitte zwischen dem Standortbereich und dem NVP unberücksichtigt, auf denen zur Anbindung das Bestandsgestänge ohne wesentliche bauliche Anpassungen genutzt werden kann“*; S. 42, Tabelle 6: Aufteilung in der Tabelle in „Länge ungebündelter Neubau“ und „Länge gebündelter Neubau“ als Zusatzinformationen). Es wird insoweit transparent und nachvollziehbar zwischen den verschiedenen Eingriffsintensitäten differenziert.

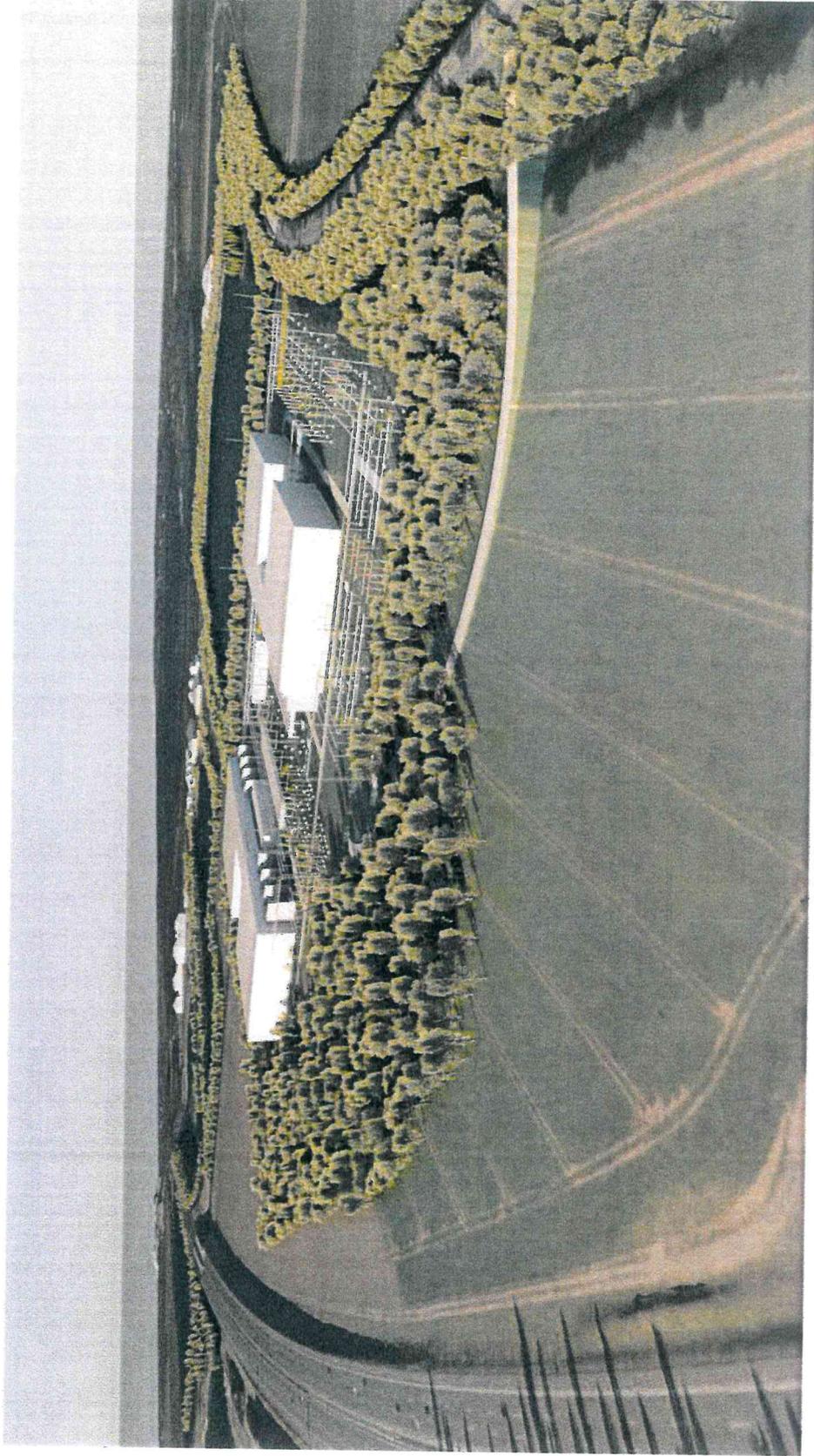
Konverterstandorte

Dreiecksfläche Kaarst (20) / Meerbusch-Osterath (II/2)



Visualisierung Konverter

Dreiecksfläche Kaarst (20)



Visualisierung Konverter

Dreiecksfläche Kaarst (20), Blick von der A 57



Konverterstandorte 20 und II/2

Sicht aus der nördlichen geschlossenen Wohnbebauung nahe der A52 in Kaarst, Perleberger Str., Konverterstandorte 20 und II/2 im Vergleich

